

Anlage 3

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Theologischen Fakultät Fulda

Ordnung für die Sprachprüfungen in Hebräisch

§ 1

Prüfungsgrundlagen

- (1) Gemäß § 6 der StuPrO-Magister wird diese Ordnung für die Sprachprüfungen in Hebräisch erlassen.
- (2) Ziel des Studiums und der Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in der hebräischen Sprache, die in der Exegese eine Arbeit am hebräischen Text mit Grammatik und Lexikon ermöglichen.
- (3) Alle Studierenden, die den Grad eines „Magister Theologiae“ erwerben wollen, müssen am ersten Teil des Sprachkurses Hebräisch teilnehmen und diesen mit einer zweistündigen Klausur, bei der ein leichter Text von etwa 80 Wörtern zu übersetzen ist, abschließen. Studierende, die vor Beginn des Studiums die geforderten Latein- und Griechischkenntnisse erworben haben, müssen am zweiten Teil des Sprachkurses Hebräisch teilnehmen und diesen mit dem Hebraicum abschließen.
- (4) Studierende, die zum Beginn ihres Studiums die deutsche Sprache erlernen müssen, aber schon die geforderten Latein- und Griechischkenntnisse nachweisen, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss vom Hebraicum befreit werden.

§ 2

Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfungen finden jeweils am Ende des ersten und zweiten Teils des Kurses statt. Die Termine werden spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben. Die Prüfungen sollten in der Regel bis zum Ende des zweiten Semesters abgeschlossen sein.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission gehören der Fachvertreter für Altes Testament als Vorsitzender und der Kursleiter des Sprachkurses Hebräisch an.
- (2) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung ist der Kursleiter verantwortlich.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.

§ 4

Meldung zur Prüfung und Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Sprachprüfung ist bis spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Sprachprüfung schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist eine Erklärung über frühere Versuche, die Hebräischprüfung abzulegen, beizufügen.
- (3) Die Prüfungskommission spricht die Zulassung aus. Sie kann sie verweigern, wenn die geforderten Unterlagen nicht vollständig sind. Sie muss sie verweigern, wenn nach § 9 die Prüfung bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 5

Schriftliche Prüfung beim Hebraicum

- (1) Es ist ein mittelschwerer Text von etwa 120-130 Wörtern zu übersetzen. Zusatzaufgaben können gestellt werden.
- (2) Für die Übersetzung und die Lösung der Zusatzaufgaben stehen drei Zeitstunden zur Verfügung.

§ 6

Mündliche Prüfung beim Hebraicum

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines mittelschweren Textes mit grammatischer Erklärung. Zusätzlich wird gefordert, den vorgelegten Text fehlerfrei vortragen und nach Aufbau und Inhalt erklären zu können.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert ca. 20 Minuten, soll aber 30 Minuten nicht übersteigen. Eine Vorbereitungszeit von ca. 30 Minuten wird eingeräumt.
- (3) An der mündlichen Prüfung können Studierende, die sich zu einem späteren Termin der mündlichen Prüfung unterziehen wollen oder das Hebraicum bereits abgelegt haben, bei Zustimmung des Prüfungskandidaten als Zuhörer teilnehmen.

§ 7

Bewertung und Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 15 StuPrO-Magister entsprechend.

- (2) Die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1 aus den Einzelergebnissen des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils zu einer Gesamtnote zusammengezogen.
- (3) Das Gesamtergebnis wird dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Festsetzung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

§ 8 Prüfungsniederschrift

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen; sie wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 - a) Angaben über Ort, Tag und Dauer der Prüfung;
 - b) die Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission;
 - c) den Namen des Prüflings;
 - d) das Prüfungsthema und den Prüfungsverlauf;
 - e) die Ergebnisse der Leistungen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden worden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung der Fakultätskonferenz möglich.
- (3) Nach Ablehnung oder Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

Für die Fälle einer Täuschung, des Versäumens der Prüfung, des Rücktritts sowie der Einlegung eines Rechtsmittels gelten die §§ 19 und 21 der StuPrO-Magister entsprechend.

§ 11 Bescheinigung über die erbrachten Leistungen

- (1) Über die erfolgreich abgelegte Prüfung am Ende des ersten Teils des Sprachkurses Hebräisch erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis mit folgendem Wortlaut: „Herr/Frau ... hat sich zum Nachweis der für das Studium der Katholischen

Theologie geforderten Grundkenntnisse in hebräischer Sprache einer schriftlichen Prüfung unterzogen und diese sehr erfolgreich / erfolgreich bestanden.“

- (2) Über das erfolgreich abgelegte Hebraicum stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Prüfungszeugnis mit folgendem Wortlaut aus: „Herr/Frau ... hat sich zum Nachweis der für das Studium der Theologie geforderten Grundkenntnisse in hebräischer Sprache einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterzogen und dafür die Note ... erhalten.“ Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Kursleiter zu unterzeichnen.
- (3) Ist die Sprachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob und in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Sprachprüfung wiederholt werden kann.